

Nebeneinkunft Eduki als verbeamteter Lehrer

Beitrag von „Moebius“ vom 9. Januar 2024 07:45

Zitat von Plattenspieler

Äh? Nein.

Es gibt Grenzen, wie viel erlaubt ist (z. B. die bekannten maximal 15 Prozent resp. 20 Seiten; für Werke geringen Umfangs, Schulbücher und Musikditionen andere Werte).

Und die Quellen müssen angegeben werden (sollte natürlich selbstverständlich sein).

Sonst verletzt man durchaus auch dann Rechte, wenn man die Materialien nicht veröffentlicht.

Siehe z. B. <https://www.schulbuchkopie.de/>

Richtig, Grenzen die bei einzelnen Arbeitsblättern überhaupt keine Rolle spielen wie aus den von dir selbst zitierten Abschnitten hervor geht.

Es ging um die Behauptung, dass Lehrkräfte regelmäßig im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit Unterrichtsmaterialien selber herstellen, die veröffentlichtungsfähige Werke darstellen. Das ist meiner Meinung nach bei den allermeisten KuK nicht der Fall.